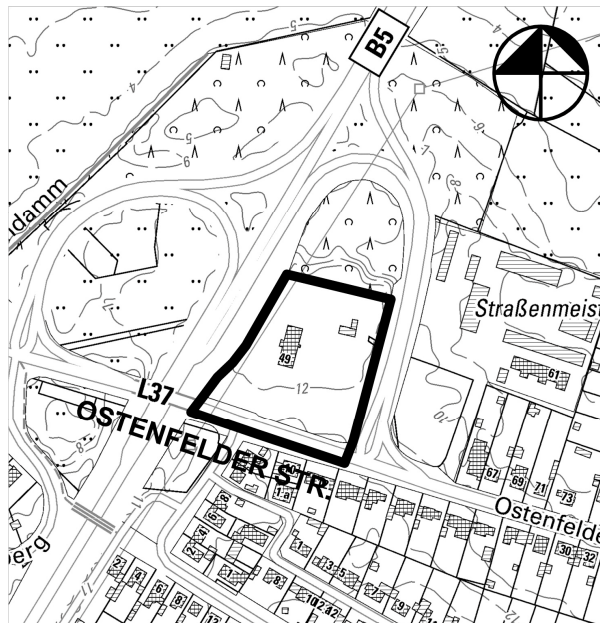




## Amtliche Bekanntmachung

### des Beschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 98 „Hotel Alte Graupenmühle“ der Stadt Husum

Das Stadtverordnetenkollegium der Stadt Husum hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 98 für das Gebiet nördlich der Osterfelder Straße, östlich der B5 und westlich der Verbindungsrampe zwischen B5 und Osterfelder Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen.



Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit Beginn des 31.08.2019 in Kraft.

Alle Interessierten können den vorhabenbezogenen B-Plan, die Begründung, die zusammenfassende Erklärung sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan dazu von diesem Tag an im Rathaus der Stadt Husum, Zingel 10, 3. OG, in den Zimmern 311/308, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr

Mo. – Mi./Fr.	08.30 – 12.00 Uhr
Do.	07.00 – 16.00 Uhr
1. Do. im Monat	07.00 – 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Außerhalb dieser Öffnungszeiten können telefonisch in der Planungsabteilung der Stadt Husum, Tel. 04841 666-640 oder 666-641 auch andere Zeiten vereinbart werden. Zusätzlich wurden der vorhabenbezogene B-Plan, die Begründung, die zusammenfassende Erklärung sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan ins Inter-

net unter der Adresse <http://www.husum.org/Rathaus-Politik/Stadtentwicklung/Bauleitplanung> eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Husum geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Husum, 30.08.2019  
gez. Uwe Schmitz

Diese Bekanntmachung ist am 30.08.2019 in den Husumer Nachrichten veröffentlicht worden.